



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3562595

651pä/012-2026#021

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „1. Planänderung: Überwerfungsbauwerk München Flughafen West“, Bahn-km 27,880 bis 31,850 der Strecke 5556 Mü Johannesk. - Flugh. Mü Term in Hallbergmoos

Bezug: Antrag vom 06.07.2026, Az. G.016176301, V.II-S-M-C

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, hier jeweils in der vor 01.12.2026 anzuwendenden Fassung) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat verschiedene Änderungen zum Gegenstand am Überwerfungsbauwerk nebst Rampenbauwerken, Baugrubenumschließungen und -verbau, am Versickerungsbecken, den Eisenbahnüberführungen EÜ km 29,251 und EÜ km 29,921, Entwässerungsanlagen, Rettungszugängen und -wegen, Baustraßen und BE- sowie Bereitstellungsflächen. Dies bedingt auch Ergänzungen der Umweltmaßnahmen.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Änderungsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Änderungsvorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Änderungsvorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben umfasst Flächen von mehr als 30.000m², überwiegend baubedingt. Das Aushubvolumen beträgt ca. 10.000m³ und ca. 72.000t Bauabfälle. 7.600m³ Bauten werden dauerhaft in das Grundwasser eingebaut. 17.000m² Vegetation werden bauzeitlich und 1.118m² dauerhaft beseitigt.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben erfolgt im Bereich des Verkehrsflughafens München. Berührt werden Lebensräume von besonders und streng geschützten Arten und Vogelarten, Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie FFH-Gebiet 7537-301 Isarauen, SPA-Gebiet 7637-471 Erdinger Moos und LSG 384.01 Isar-Landschaft.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Eingriffe in Biotopflächen und Schutzgebiete (FFH, SPA, LSG) ändern sich gegenüber der Planfeststellung nicht wesentlich. Temporär wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baum- und Gebüschbrüter sowie Bodenbrüter eingriffen verbunden mit einem erhöhten Tötungsrisiko. Dagegen werden neben dem bereits vorgesehenen Vegetationsschutzzaun (Maßnahme 001_V) und der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Oktober bis Februar (002_VA) Feldlerchenfenster als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angelegt (011_CEF).

In Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter wird temporär und anlagebedingt eingriffen verbunden mit einem erhöhten Tötungsrisiko. Zur Vermeidung erfolgen Kontrolle und Erhalt von Baumhöhlen sowie ggf. Verschluss außerhalb der Brutzeit und Nistkästen (003_VA).

In Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ruderal- und Staudenflächen) für Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) wird temporär und anlagebedingt eingriffen verbunden mit einem erhöhten Tötungsrisiko. Zur Vermeidung erfolgt eine Vergrämung durch Mahd (004_VA), das Abfangen von Reptilien nebst Reptilienschutzzaun mit Abwanderungsmöglichkeit und einseitigem Übersteigenschutz (Maßnahme 001_V) (005_VA). Zudem werden Ersatzlebensräume geschaffen (010_CEF).

Temporär wird ein möglicher Biberlebensraum entlang des Pförreraugrabens gestört, wogegen eine Barriere zur Verminderung von akustischen und optischen Störreizen errichtet wird (Maßnahme 006_VA).

Insgesamt können damit Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs.1 BNatSchG und erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna verhindert werden.

Im Hinblick auf das Grundwasser wird das Überwerfungsbauwerk jetzt mit einer tiefliegenden Injektionssohle und 470m langem Trogbauwerk errichtet. Dies greift in den Grundwasserleiter ein und bedingt einen maximalen Grundwasseraufstau von 30cm. Diese Änderung ist angesichts der dortigen, natürlichen Grundwasserstandschwankung von bis zu 244cm als gering zu bewerten. Auch ist von keiner nachteiligen Auswirkung auf die feuchteabhängigen, mit v.a. Großröhricht bewachsenen Biotopflächen auszugehen.

Im Übrigen liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs.1 UVPG durch das Änderungsvorhaben vor. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG erfolgt der Ausgleich gemäß BayKompV durch Herstellung einer Streuobstwiese (3.800 WP, 013_A) und Inanspruchnahme des Ökokontos „Isarauen II – Abschnitt Freising“ (87.599 WP).

Insgesamt bedingt das Änderungsvorhaben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin - insbesondere

- Technischer Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Vorprüfungen FaunaFloraHabitat-Verträglichkeit
- Unterlagen hydraulische Grundwasserauswirkungen, bauzeitliche Entwässerungsplanung, Wasserrahmenrichtlinie
- Schalltechnische Untersuchung
- Erschütterungstechnische Untersuchung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig